

366/J XXI.GP

ANFRAGE

**des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend „Wohnkostenbeihilfe für Grundwehrdienern und Zivildienern nach dem
Heeresgebührengesetz bzw. dem Zivildienstgesetz“**

Grundwehrdiener wie Zivildienner sind unter bestimmten Voraussetzungen von den einschränkenden Bedingungen des Heeresgebührengesetzes hinsichtlich der Gewährung der Wohnbeihilfen betroffen.

§ 34 Abs 2 Zivildienstgesetz bezieht sich hinsichtlich der Wohnbeihilfen auf die einschlägigen Bestimmungen des Heeresgebührengesetz.

Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (97/11/0199 v. 18.12.97) ist eine Voraussetzung für die Gewährung von Wohnkostenbeihilfe gemäß § 33 des Heeresgebührengesetzes, dass es sich bei der Wohnung des Antragstellers um die „eigene Wohnung“ handelt.

BM a.D. Dr. Werner Fasslabend hat in der Anfragebeantwortung 5926/AB XX. GP auf meine Anfrage mitgeteilt, dass eine Novellierung des § 33 Heeresgebührengesetz 1992 im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Sinne der Anregungen der Anfragensteller geprüft wird. Eine allfällige Umsetzbarkeit kann jedoch erst nach Vorliegen der Prüfungsergebnisse beurteilt werden.

BM a.D. Mag. Karl Schlögl hat in der Anfragebeantwortung 6399/AB XX.GP mitgeteilt: „..... bewusst, dass Zivildienstleistende, die ihren Platz in einer Wohngemeinschaft verlieren, weil sie keinen finanziellen Beitrag mehr in diese einbringen können, nicht, wie beim Grundwehrdiener möglich, auf eine Schlafgelegenheit in der Kaserne, zurückgreifen können“.

Sein Bestreben wäre es weiters gewesen, einen Konsens mit dem BM für Landesverteidigung herzustellen. Eine Änderung der bestehenden Rechtsvorschriften hätte er sich nur im Gleichklang mit einer analogen - missbrauchssicheren - Regelung für Präsenzdienner vorstellen können.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für
Landesverteidigung nachstehende Anfrage:

1. Teilen auch Sie die Auffassung Ihres Vorgängers zu den in der Anfrage aufgeworfenen Fragen und Antworten?
2. Vertreten auch Sie die Auffassung - die durch verfassungsrechtliche Erwägungen unterstützt wird - , dass die Zuerkennung der Wohnkostenbeihilfe nicht deswegen verweigert werden darf, weil der Antragsteller seine Wohnung mit anderen teilt oder in einer sogenannten Wohngemeinschaft lebt?
3. Werden Sie einen Gesetzesvorschlag durch den die sachlich ungerechtfertigte Benachteiligung von Zivildienern die in Wohngemeinschaften oder mit der Lebensgefährtin bzw. mit nahen Verwandten (Elternteil oder Geschwister) in einer gemeinsamen Wohnungen wohnen und deswegen von der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen sind, beseitigt wird?

4. Werden Sie sicherstellen, dass in Zukunft - ähnlich dem BM für Inneres eine EDV - mäßige Erfassung der Ablehnungen kommt, um einen nicht zu verantwortenden Verwaltungsaufwand durch die händische Verfassung für die Zukunft auszuschließen?